

## **A n t r a g**

**der Fraktion der FDP**

### **EntschlieÙung**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
- Drucksache 7/686 - Neufassung -  
Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maß-  
nahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie  
(ThürCorPanG)**

**Klare Regeln für private und öffentliche Feiern definie-  
ren: Hochzeiten, Schuleinführungen und Co. ermögli-  
chen!**

- I. Die Landesregierung wird aufgefordert,
  1. klare und konkrete Maßnahmen für die Durchführung privater und öffentlicher Veranstaltungen, die nicht unter den Begriff "Großveranstaltung" fallen, insbesondere in Bezug auf
    - a) die maximale Teilnehmerzahl beziehungsweise Mindestfläche pro Person,
    - b) die Mindestabstände,
    - c) die Hygienemaßnahmen,
    - d) das Erfordernis von Anwesenheitslisten,
    - e) die besonderen Anforderungen bei geschlossenen Räumen, festzulegen;
  2. die bis zum 31. August 2020 verbotenen Großveranstaltungen dergestalt zu definieren, dass eine rechtssichere und klare Vorgabe, insbesondere in Bezug auf:
    - a) die maximale Teilnehmerzahl beziehungsweise Mindestfläche pro Person,
    - b) die Mindestabstände,
    - c) die Hygienemaßnahmen,
    - d) das Erfordernis von Anwesenheitslisten,
    - e) die besonderen Anforderungen bei geschlossenen Räumen besteht.

### **Begründung:**

Besondere Lebensereignisse wie Schuleinführungen und Hochzeiten, Abschlussbälle und Jubiläen prägen unser gesellschaftliches und sozi-

ales Leben und sind darüber hinaus essentieller Bestandteil des Wirtschaftszweiges der Gastronomie. Die Thüringer Bevölkerung hat sich über mehrere Monate hin an massive Einschränkungen bis ins Privatleben gehalten und ein hohes Maß an Disziplin und Respekt gezeigt. Dieses Verantwortungsbewusstsein wird den Menschen in Thüringen auch weiter im privaten Umfeld - und vor allem im Rahmen von privaten Feierlichkeiten - zugetraut. Einmalige und unvergessliche Erlebnisse müssen auch - gegebenenfalls unter entsprechenden Einschränkungen - während einer Pandemie möglich sein.

Die Entscheidung, ob und in welchem Rahmen private und öffentliche Veranstaltungen stattfinden dürfen, liegt bei den Bundesländern. Einheitlich ist bislang nach dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz mit der Kanzlerin geregelt, dass sogenannte "Großveranstaltungen" bis zum 31. August 2020 nicht erlaubt sind. Wie jedoch der Begriff "Großveranstaltung" zu definieren ist, löste in allen Bundesländern Diskussionen aus. Die derzeit geltende Verordnung "ThürSARS-CoV-2-Maßnahmenverordnung" vom 12. Mai 2020 regelt neben dem Verbot von öffentlichen Veranstaltungen ebenfalls eine Ausnahme zum Verbot privater Veranstaltungen wie Eheschließungen und Trauerfeiern. Der Verordnung mangelt es jedoch an Vorgaben, unter welchen Bedingungen private und öffentliche Veranstaltungen, die nicht dem Verbot des § 2 Abs. 5 der Verordnung unterliegen, erlaubt sind. Mit Blick auf das Verbot von öffentlichen Veranstaltungen, die nach Bewertung bestimmter Kriterien in "besonderem Maße geeignet sind, die Ausbreitung der Pandemie zu fördern", fehlt es an einer Vorgabe oder Maßnahmeempfehlungen für Veranstaltungen wie Hochzeitsfeiern, Schuleinführungen oder Abschlussfeiern gänzlich. Im Ergebnis sind nunmehr Restaurantbesuche mit Abstand wie auch öffentliche Schuleinführungen möglich, private Hochzeitsfeiern oder familiäre Schuleinführungen in Restaurants jedoch nicht.

Zu Nummer 1:

Neben dem Übergang in den vollen Betrieb von Schulen und Kindergärten kündigte der Ministerpräsident umfassende Schutzkonzepte für Kinder und Beschäftigte an. Diese sind auch notwendig, um den Trägern, Betreibern und Kommunen einheitliche Vorgaben an die Hand zu geben und einen landesweiten Flickenteppich an Regelungen zu vermeiden. Konsequenterweise sind entsprechende Vorgaben ebenfalls im Bereich der privaten und kleineren öffentlichen Veranstaltungen zu treffen. Ein Flickenteppich an kommunalen Vorgaben hätte zur Folge, dass Schuleinführungen, Feuerwehr- und Kinderfeste, Hochzeiten und Jubiläen in verschiedenem Ausmaß und unter verschiedensten Bedingungen in den einzelnen Kommunen möglich sind. Diese Unsicherheit in Bezug auf geltende Regelungen gilt es durch klare, für Private wie Gewerbetreibende gleichermaßen verständliche und durch die Kommunen vor Ort unbürokratisch umsetzbare Vorgaben zu definieren und damit einen echten Schritt hin zur Normalität zu gehen. An dieser Situation ändert auch die Aufhebung des Kontaktverbots hin zu einer Empfehlung des "Abstandhaltens", wie vom Ministerpräsidenten nach den Verwirrungen der letzten Wochen angekündigt, nichts. Was bleibt, ist die Unsicherheit der Menschen im Freistaat. Mit einer Aufhebung von Verboten wird keineswegs auch die Angst vor dem Virus aufgehoben. Und gerade bei Familienfeierlichkeiten wird die Sorge um die Gesundheit der Risikogruppen allgegenwärtig sein und bedarf somit verlässlichen Vorgaben der Regierung, auf die sich die Bevölkerung stützen kann.

Zu Nummer 2:

Mittlerweile ist es den meisten Bundesländern gelungen, eine den örtlichen Gegebenheiten sowie der jeweils vorherrschenden Kulturlandschaft Rechnung tragende Definition des Begriffs "Großveranstaltung" zu finden. So zählen mit Stand vom 18. April 2020 in Berlin solche ab 5.000 Teilnehmern zu den Großveranstaltungen, in Nordrhein-Westfalen hingegen ab mindestens 100.000 oder bei 5.000 Besuchern gleichzeitig auf einem Gelände und zusätzlich einem erhöhtem Gefährdungspotential. In Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen wird als Richtgröße eine Teilnehmerzahl von 1.000 hergenommen, eine Abstufung mit Vorgaben zu Hygienemaßnahmen soll in Arbeit sein. Zwar ist der Begriff der Großveranstaltung in Thüringen ordnungsrechtlich dahingehend definiert, dass ab einer Teilnehmerzahl von 1.000 Personen besondere Sicherheitsanforderungen gestellt werden. Eine allgemeingültige Definition für den Begriff hingegen existiert nicht. Mit Beschluss vom 6. Mai 2020 hat die Landesregierung festgestellt, dass eine eindeutige und klare Abgrenzung des Begriffs "Großveranstaltung" nicht möglich ist. Begründet mit dem dringend notwendigen Handlungsbedarf wurde zugleich auf die in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen geltende Obergrenze von 1.000 Personen in Verbindung mit Leitlinien aus Hessen zurückgegriffen. Auf dieser Grundlage werden Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen oder bei denen die Zahl der zeitgleich erwarteten Besucher\*innen ein Drittel der Einwohnerinnen der betreffenden Kommune übersteigt, als Großveranstaltungen bis zum 31. August 2020 nicht genehmigt. Die Verantwortung für die Entscheidung bezüglich der nicht unter diese Definition fallenden Veranstaltungen liegt sodann seit dem 13. Mai 2020 bei den Kommunen. Hierfür wurden mit der Verordnung vom 12. Mai 2020 in § 2 Abs. 5 die folgenden bis dato geltenden Leitlinien erstellt:

"Öffentliche Veranstaltungen wie

- Volks-, Dorf-, Stadt-, Schützen- oder Weinfeste,
- Sportveranstaltungen mit Zuschauern, Festivals, Kirmes und ähnliche Veranstaltungen,

die insbesondere nach

- ihrem Gesamtgepräge,
- ihrer Organisation,
- der Dauer,
- der Anzahl,
- dem geplanten Ablauf,
- der Struktur und
- der Zusammensetzung der zu erwartenden Teilnehmer oder
- den räumlichen Verhältnissen am Veranstaltungsort

unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Infektionslage am Veranstaltungsort in besonderem Maße geeignet sind, die Ausbreitung der Pandemie zu fördern, sind bis zum Ablauf des 31. August 2020 verboten."

Diese Regelung ist unbestimmt und führt zu keinen in der Praxis umsetzbaren Ergebnissen. Mithin ist es zwingend notwendig, dass die Landesregierung ihre Anordnung dahingehend konkretisiert, dass der Begriff der Großveranstaltung eine Definition erfährt, die für Veranstalter wie auch Kommunen praktikabel und ohne große Hürden bestimmbar ist.

Für die Fraktion:

Montag